

Epilepsie und Beruf

Die Diagnose Epilepsie beeinflusst alle Lebensbereiche, so auch den beruflichen. Jugendliche, die vor der Berufswahl stehen, oder bereits berufstätige Erwachsene mit einer Neuerkrankung haben viele Fragen und Ängste in Zusammenhang mit Ausbildung und Beruf.

Grundsätzlich bedingt die Epilepsie keine Leistungsminderung. Entscheidend bei der Wahl eines geeigneten Arbeitsplatzes sind die **Schwere des Krankheitsbildes** und die **Gefährdungssituation am Arbeitsplatz**.

Bürotätigkeiten sind in der Regel mit keinerlei Gefährdung verbunden. Im Gegensatz dazu können Berufe, bei denen Fahrtauglichkeit Voraussetzung ist, oder Tätigkeiten, die eine Absturzgefahr beinhalten, von Betroffenen nicht oder erst nach einer entsprechend langen Anfallsfreiheit ausgeübt werden.

Insofern muss ermittelt werden, ob und in welcher Häufigkeit und Ausprägung mit Anfällen zu rechnen ist, welche Begleiterkrankungen es gibt, ob Fahrtauglichkeit vorliegt und ob Medikamentennebenwirkungen den Patienten beeinflussen.

Daneben muss die Sicherheit am Arbeitsplatz überprüft werden. Im Rahmen einer Betriebsbegehung werden potentielle Gefahrenstellen ausgemacht und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit vereinbart.

Wichtig: Arbeitgeber sind für die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlich und müssen sofern ihnen die Erkrankung ihres Mitarbeiters bekannt ist, jegliche Eigen- und Fremdgefährdung ausschließen.

In der Regel können die meisten Arbeitsplätze behalten werden. Abhängig von der individuellen Situation kann das Anbringen weiterer Schutzvorrichtungen oder technischer Zusatzausstattungen, eine betriebsinterne Umsetzung oder eine Weiterqualifizierungsmaßnahme erforderlich sein.



Tipp

Das Netzwerk „Epilepsie und Arbeit (NEA)“ informiert, berät und unterstützt betroffene Erwerbstätige, Arbeitgeber, Betriebsärzte u. a. bei allen Fragen und Problemen zum Thema Epilepsie und Arbeitsplatz. In den regionalen NEA-Teams kooperieren Neurologen, Arbeitsmediziner, Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Fachkräfte aus den Bereichen soziale Beratung und berufliche Rehabilitation. Ziel ist die Vermeidung epilepsiebedingter Arbeitsunfälle und die Erhaltung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses.

Kontaktdaten zu regionalen Beratern finden Sie unter:

<http://www.epilepsie-arbeit.de>

Detaillierte Informationen beinhaltet auch die Broschüre "Berufliche Beurteilung bei Epilepsie und nach erstem epileptischen Anfall", die vom Spitzenverband der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegeben wird und unter folgendem Link zum Download zur Verfügung steht:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/250-001.pdf>

Information des Arbeitgebers und der Kollegen

In Zusammenhang mit einer neu diagnostizierten Epilepsie oder einem Arbeitsplatzwechsel stellt sich vielen Betroffenen die Frage, ob der Arbeitgeber über die Erkrankung informiert werden muss. Befürchtungen, dass eine Mitteilung mit Nachteilen verbunden ist und zu Ablehnung, Ausgrenzung oder gar zum Verlust des Arbeitsplatzes führt, be- bzw. verhindern mitunter das Gespräch mit dem Arbeitgeber und den Kollegen.

In Bezug auf den Arbeitgeber, gibt es Regelungen, wann dieser informiert werden sollte. Ob Kollegen über die Erkrankung in Kenntnis gesetzt werden, ist eine persönliche Entscheidung des Betroffenen. Ausschlaggebend sollte auch hier das Krankheitsbild sein.

Bei Personen die anfallsfrei sind oder beispielsweise nur nachts Anfälle haben, besteht dem Grunde nach keine Notwendigkeit das Arbeitsumfeld über die Beeinträchtigung zu unterrichten. Anders verhält es sich, wenn ein gewisses Anfallsrisiko vorliegt.

In der Regel sind informierte Kollegen im Notfall weniger schockiert, können

gelassener mit dem Ereignis umgehen und wissen, wie sie adäquat reagieren müssen.

Arbeitgeber müssen informiert werden, wenn

- Tätigkeiten aufgrund der Erkrankung nicht ausgeführt werden können
- trotz Medikamenteneinnahme mögliche Anfälle auftreten können, welche die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen

und

- der Betroffene oder Dritte bei einem Anfall einen Schaden erleiden können.

Wichtig: Es besteht keine Verpflichtung dem Arbeitgeber die Diagnose zu nennen. Ferner muss eine festgestellte Schwerbehinderung nicht mitgeteilt werden. Eine diesbezügliche Frage im Rahmen eines Bewerbungsgesprächs muss nicht wahrheitsgemäß beantwortet werden.

Siehe hierzu: <http://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Offenbarung-der-Schwerbehinderu>

<https://www.talentplus.de/in-beschaeftigung/rechte-und-pflichten/index.html>

In bestimmten Fällen muss die Erkrankung **dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt werden:**

- der Betroffene ist seit mehr als 2 Jahren anfallsfrei
- die Epilepsie hindert den Betroffenen nicht an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten
- die Anfälle sind immer an bestimmte Auslöser gebunden
- die Anfälle ereignen sich seit mehr als 3 Jahren immer aus dem Schlaf heraus

Haftungsfragen in Zusammenhang mit epilepsiebedingten Unfällen am Arbeitsplatz

Erleidet ein Betroffener während seiner Arbeitszeit einen Anfall und kommt dabei zu Schaden, hat er im Allgemeinen gegenüber der Unfallversicherung keinen

Entschädigungsanspruch, da das Ereignis nicht als **Arbeitsunfall** gewertet wird. Ein solcher liegt nur dann vor, wenn **betriebliche Umstände wesentlich zur Entstehung oder zur Schwere des Unfalls beigetragen haben**.



Beispiel

Herr Mayer leidet unter einer Epilepsie und hat 1-2-mal im Jahr einen Anfall ohne Aura. Er ist in einer Papierfabrik als Lagerist angestellt. In Zusammenhang mit einem Anfall stürzt Herr Mayer unglücklich zu Boden und erleidet eine Unterarmfraktur. Die Verletzung wird von der Berufsgenossenschaft aufgenommen, aber nicht als Arbeitsunfall gewertet, da die Verletzung ebenso im häuslichen Bereich hätte entstehen können. Wäre Herr Mayer infolge des Anfalls in eine laufende Maschine (betriebliche Umstände) gestürzt, läge ein Arbeitsunfall vor.

Wichtig: Eine Haftung des Arbeitgebers mit Regressanspruch der Unfallversicherung gegen ihn besteht nur, wenn der Arbeitsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Das gleiche gilt für den Arbeitnehmer.

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

http://www.neuraxwiki.de//artikel/details/410_Epilepsie_und_Beruf.html

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de